

Amendment zur Einladung zur Geschäftssitzung 2026 der Deutschen Akademie für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e. V., Bonn
zu TOP 5: Abstimmung über Satzungsänderungen

Der Vorschlag der Satzungsänderungen ist als Synopse aufgebaut; alle Änderungsvorschläge sind **rot markiert**.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
§ 2 Zweck 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie unter Wahrung der Einheit des Fachgebietes der HNO-Heilkunde sowie die Förderung der Verbindungen mit den medizinischen Nachbarfächern sowie die Durchführung und Unterstützung von Weiterbildern, Ärztekammern und anderen Einrichtungen bei der Weiterbildung und der kontinuierlichen, medizinischen Fortbildung (CME). Weitere Aufgaben sind die Entwicklung wissenschaftlicher Maßstäbe für eine qualitätsorientierte integrierte Fort- und Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zur Erhaltung qualitativ hochwertiger Ausbildungs- und Versorgungsstandards in Klinik und Praxis sowie die Förderung des Allgemeinwissens um die medizinisch-wissenschaftlichen Standards und Therapiekonzepte in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.	§ 2 Zweck 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie unter Wahrung der Einheit des Fachgebietes der HNO-Heilkunde sowie die Förderung der Verbindungen mit den medizinischen Nachbarfächern und Gesundheitsfachberufen sowie die Durchführung und Unterstützung von Weiterbildern, Ärztekammern und anderen Einrichtungen bei der Weiterbildung und der kontinuierlichen, medizinischen Fortbildung (insbesondere CME) und deren Durchführung . Weitere Aufgaben sind die Entwicklung wissenschaftlicher Maßstäbe für eine qualitätsorientierte integrierte Fort- und Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zur Erhaltung qualitativ hochwertiger Ausbildungs- und Versorgungsstandards in Klinik und Praxis sowie die Förderung des Allgemeinwissens um die medizinisch-wissenschaftlichen Standards und Therapiekonzepte in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.	Abs. 1 Klarstellende Formulierung dass die „medizinischen Nachbarfächer“ auch die Gesundheitsfachberufe einbeziehen. Die Bedeutung und Akademisierung der Gesundheitsfachberufe nimmt immer weiter zu. Neue Berufsbilder entstehen und werden auch für die HNO-Heilkunde relevant. Daher wird dem Wandel der Zeit entsprechend mit der Nennung klargestellt, dass auch diese medizinischen Berufsfelder einbezogen sind. Eine Änderung des Vereinszwecks i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist damit nicht verbunden. Klarstellung und Sprachliche Anpassung da die bisherige Formulierung grammatikalisch ungenau war.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
2. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und das Angebot zertifizierter Weiterbildungskurse und kontinuierlicher medizinischer Fortbildung im Rahmen regelmäßiger Kongresse. Mittels medizinisch-wissenschaftlicher Publikationen und anderer allgemeiner Informationsmedien sollen die Aufgaben des Vereins ergänzend interessierten Personen und der Öffentlichkeit verdeutlicht werden. 3. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Forschung, Wissenschaft sowie der Fort- und Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	2. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und das Angebot zertifizierter Weiterbildungskurse und kontinuierlicher medizinischer Fortbildung im Rahmen regelmäßiger Kongresse. Mittels medizinisch-wissenschaftlicher Publikationen und anderer allgemeiner Informationsmedien sollen die Aufgaben des Vereins ergänzend interessierten Personen und der Öffentlichkeit verdeutlicht werden. 3. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Forschung, Wissenschaft sowie der Fort- und Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. „Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod natürlicher Personen oder durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen, ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Überdies erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste am Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wird. Das Mitglied ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Mit Streichung aus der Mitgliederliste ist die Mitgliedschaft beendet. Etwaige Zahlungsansprüche des Vereins wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.“ 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. 3. Beim Ableben natürlicher Personen oder bei der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen endet die Mitgliedschaft jeweils mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. „Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod natürlicher Personen oder durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen, ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Überdies erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste am Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wird. Das Mitglied ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Mit Streichung aus der Mitgliederliste ist die Mitgliedschaft beendet. Etwaige Zahlungsansprüche des Vereins wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.“ 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. 3. Beim Ableben natürlicher Personen oder bei der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen endet die Mitgliedschaft jeweils mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen.	Korrektur von Rechtschreib-/Zeichenfehlern. Abs. 2 Vereinfachung des Prozesses bei der Kündigung der Mitgliedschaft durch geringere Formerfordernisse und Wegfall der 3-Monatsfrist.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
4. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind vor allem anzusehen: - Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen oder - Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins trotz erfolgter Verwarnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen.	4. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind vor allem anzusehen: - Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen oder - Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins trotz erfolgter Verwarnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen.	
§ 6 Präsidium 1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll unter Berücksichtigung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung erfolgen. Neben Vertretern der praktischen HNO-Heilkunde aus dem Bereich der niedergelassenen Ärzte sollen wissenschaftlich tätige Ärzte aus Kliniken und anderen stationären Einrichtungen paritätisch im Präsidium und in den wahrgenommenen Ämtern des Präsidiums vertreten sein.	§ 6 Präsidium 1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll unter Berücksichtigung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung erfolgen. Neben Vertretern der praktischen HNO-Heilkunde aus dem Bereich der niedergelassenen Ärzte sollen wissenschaftlich tätige Ärzte aus Kliniken und anderen stationären Einrichtungen, darunter auch Ärzte in Weiterbildung zum HNO-Facharzt, paritätisch im Präsidium und in den wahrgenommenen Ämtern des Präsidiums vertreten sein.	Um die Weiterbildungsrelevanten Aspekte bei der Zweckverwirklichung des Vereins auch im Präsidium entsprechend abzubilden – was bereits gelebte Praxis ist – wird die Soll-Vorschrift in Abs. 1 entsprechend ergänzt. Die Streichung in Abs. 3 findet sich in dem neuen Abs. 4 wieder. Abs. 4 regelt Einzelheiten zum Wahlverfahren, insbesondere auch zum Vorschlagsrecht und (elektronischen) Wahlverfahren. Künftig soll statt der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit für die Wahl ausschlaggebend sein.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Stellvertretende Präsident. Sie vertreten den Verein jeweils allein. 3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt unmittelbar für die von ihnen jeweils wahrzunehmenden Ämter im Präsidium. Bei Wegfall von Präsidiumsmitgliedern während der Dauer der Amtszeit ergänzt sich das Präsidium selbst durch Zuwahl, ohne dass hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.	2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Stellvertretende Präsident. Sie vertreten den Verein jeweils allein. 3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt unmittelbar für die von ihnen jeweils wahrzunehmenden Ämter im Präsidium. Bei Wegfall von Präsidiumsmitgliedern während der Dauer der Amtszeit ergänzt sich das Präsidium selbst durch Zuwahl, ohne dass hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. 4. Das Präsidium und jedes wahlberechtigte Mitglied haben für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ein Vorschlagsrecht. Vorschläge der wahlberechtigten Mitglieder müssen bis zum 01. Januar des Wahljahres in Textform und mit Einverständniserklärung des Kandidaten dem Schriftführer zugegangen sein. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt amtspezifisch für die zu besetzenden Ämter. Über das Wahlverfahren entscheidet der Versammlungsleiter, eine zusammengefasste Wahl sowie elektronische Wahlverfahren sind zulässig.	

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
	Eine geheime Wahl (schriftlich oder elektronisch) ist dann durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt. Gewählt ist derjenige, der relativ die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit), Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt und steht deshalb nicht fest, welcher Kandidat gewählt ist, entscheidet das Los.	
§ 7 Zuständigkeit und Tätigkeit des Präsidiums 1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben: -Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins; -Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; -Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; -Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.	§ 7 Zuständigkeit und Tätigkeit des Präsidiums 1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben: -Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins ein-schließlich der Organisation der Jahrestagung; -Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; -Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; -Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.	In Abs. 1 Klarstellung dass Entscheidungen über die Organisation und zur Durchführung des Kongresses dem Präsidium obliegen. In Abs. 4 und 5 Vereinfachung der Regelungen zur Beschlussfassung.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
2. Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzung des Vereins zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich wird. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nicht erforderlich. 3. Das Präsidium beschließt in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten einberufen werden; die Einberufung soll wenigstens 14 Tage vor Sitzungstermin erfolgen. Mit der Einberufung, die formfrei wirksam ist, soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. 4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 5. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. 6. Über den Ablauf von Präsidiumssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzuführen.	2. Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzung des Vereins zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich wird. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nicht erforderlich. 3. Das Präsidium beschließt in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten einberufen werden; die Einberufung soll wenigstens 14 Tage vor Sitzungstermin erfolgen. Mit der Einberufung, die formfrei wirksam ist, soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. 4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.; b Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten. 5. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.	

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
tigen, die vom Präsidenten- im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Präsidenten- und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. 7. Das Präsidium ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln. Das Präsidium kann im Übrigen für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse und Beiräte einrichten.	Schriftliche, mündliche, in Textform niedergelegte, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder im Umlaufverfahren durchgeführte Beschlussfassung ist bei Anordnung durch den Präsidenten zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Beschlüssen und Abstimmungen des Präsidiums, die ohne physische Anwesenheit von Präsidiumsmitgliedern herbeigeführt werden, muss eine geheime Durchführung des Beschluss- oder Abstimmungsvorgangs durch den Einsatz geeigneter elektronischer Abstimmungsverfahren an die Präsidiumsmitglieder gewährleistet werden, wenn die relative Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dies nach Bekanntwerden der Tagesordnung verlangt. 6. Über den Ablauf von Präsidiumssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten- im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Präsidenten- und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. 7. Das Präsidium ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln. Das Präsidium kann im Übrigen für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse und Beiräte einrichten.	

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
§ 8 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen oder wenn der Verein vorzeitig aufgelöst werden soll. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest: 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten geleitet. 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen oder wenn der Verein vorzeitig aufgelöst werden soll. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder in digitaler Form (z.B. Hyperlink) mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Präsidenten einzureichen. Über die Zulassung der Anträge wird bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit entschieden.	In Abs. 2 Vereinfachung der Formerfordernisse für die Einladung zur Mitgliederversammlung. Abs. 3 Neu eingefügt. Frist zur Ergänzung der Tagesordnung. Durch diese Neufassung verschieben sich die Ziffern der folgenden Absätze. Abs. 5nF: Beschlussfassung mit relativer Mehrheit statt bisher einfacher Mehrheit.

Bestehende Satzungsregelung	Geplante Änderung	Begründung
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Beratung und Beschlussfassung über besondere Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung begründet wird; - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; - Wahl der Präsidiumsmitglieder; - Entlastung des Präsidiums; - Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten- im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Präsidenten- und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. 7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 7 der Satzung bleibt unberührt.	3-4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten geleitet. 4-5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist mit einfacher relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. 5-6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Beratung und Beschlussfassung über besondere Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung begründet wird; - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; - Wahl der Präsidiumsmitglieder; - Entlastung des Präsidiums; - Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. 6-7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten - im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Präsidenten- und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. 7-8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 7 der Satzung bleibt unberührt.	In Abs. 2 Vereinfachung der Formerfordernisse für die Einladung zur Mitgliederversammlung. Abs. 3 Neu eingefügt. Frist zur Ergänzung der Tagesordnung. Durch diese Neufassung verschieben sich die Ziffern der folgenden Absätze. Abs. 5nF: Beschlussfassung mit relativer Mehrheit statt bisher einfacher Mehrheit.